

INTERPELLATION von Susanne Frutig, (SP, Dielsdorf), Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster), Elisabeth Hallauer-Mager (SP, Zürich)

betreffend Erstellen der Spitalliste und deren Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der medizinischen und psychosozialen Grundversorgung

Das am 1.1.1996 in Kraft getretene KVG verpflichtet die Kantone, aufgrund einer Spitalplanung bis spätestens Ende 1997 die sogenannte Spitalliste zu erstellen (Art. 39 KVG). Institutionen, welche auf dieser Liste figurieren und vom Kanton einen Leistungsauftrag erhalten, werden von den Krankenkassen als Tarifpartner anerkannt und vom Kanton als Staatsbeitragsempfänger zugelassen. Im Amtsblatt vom 6.10.1995 wurden die öffentlichen Einrichtungen aufgefordert, ihre Gesuche um Aufnahme in diese Liste bis zum 31.10.1995 zu stellen. Vor diesem Hintergrund stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Aufgrund welcher Grundlagen (Gesetze/Konzepte/Daten, etc.) wird die vom KVG geforderte Spitalliste, welche für einen Leistungsauftrag und damit für die Anerkennung als vom Kanton subventionierter Leistungserbringer und Vertragspartner mit den KK ermächtigten Institutionen gilt, erarbeitet?
In welchen Zeiträumen und Schritten gedenkt der Regierungsrat die definitive Liste zu erstellen?
2. Ist die mit Schreiben vom 20.12.1995 an die Ärzteschaft des Kantons Zürich verschickte "Spitalliste" vollständig? Wenn nicht, welche Einrichtungen wurden nicht berücksichtigt und aus welchen Gründen?
3. Trifft es zu, dass der Kanton für die öffentlichen und privaten Einrichtungen separate Listen erstellen will? Welches sind die Gründe für dieses Vorgehen? Welches Vorgehen sieht der Regierungsrat bei der Erstellung dieser Liste vor, um mögliche Rekurse der KK zu vermeiden? Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat bei Einreichung eines Rekurses für die betroffenen Einrichtungen vor?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine breit abgestützte Vernehmlassung bei Behörden, Zweckverbänden, Fachgremien, etc. zu dieser Liste durchzuführen?
5. Welche Konsequenzen hat eine Nicht-Anerkennung als Leistungserbringer von Einrichtungen der medizinischen und psychosozialen Grundversorgung für deren Bewohnerinnen und Bewohner?

6. Sieht der Regierungsrat Übergangsphasen für Einrichtungen vor, welche nicht als Leistungserbringer anerkannt werden? Wenn ja, nach welchem Konzept, in welchen Zeitspannen (Übergangsregelung)?
Wenn nein, welche Massnahmen sieht der Regierungsrat für Härtefälle vor?
7. Wie will der Regierungsrat der in der "Dübendorfer-Initiative" geforderten Gleichstellung der Leistungserbringer (Altersheime, Krankenhäuser, Spitex, öffentliche und private Institutionen) Rechnung tragen?
8. Das neue KVG sieht vor, dass einzelne Institutionen oder Zweckverbände Tarifverträge direkt mit den KK eingehen können. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Versicherten und wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Möglichkeit im Hinblick auf seine Spitalplanung?

Susanne Frutig
Crista D. Weisshaupt Niedermann
Elisabeth Hallauer-Mager

J. Gerber Rüegg	J. Vogel	A. Guler
B. Marty Kälin	D. Gerbe-Weeber	L. Illi
M. Fehr	L. Waldner	Dr. H.J. Mosimann
P. Oser	E. Arnet	T. Kohler
R. Keller	P. Stirnemann	W. Spieler
R. Winkler	Ch. Schürch	S. Moser-Cathrein
J. Fehr	Dr. M. Voser-Huber	R. Bapst-Herzog
R. Brunner		

Begründung:

Einem Schreiben des Zürcher Krankenkassenverbandes ist zu entnehmen, dass der Kanton für die öffentlichen und privaten Institutionen separate Listen erstellen will. Zitat: "Dies, um sicherzustellen, dass überzählige öffentliche und private Institutionen Leistungen aus der Grundversicherung erhalten, auch wenn für sie keine Notwendigkeit eines Leistungsauftrages besteht, d.h. wenn sie für die Versorgung nicht notwendig sind". Die Krankenkassen können im übrigen gegen die Spitalisten der Kantone rekurrieren.

Mit Datum vom 20.12.1995 hat die Gesundheitsdirektion die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte im Kanton über die momentane Situation bezüglich Spitalisten informiert. Diesem Schreiben lag eine Liste der nach bisherigem Recht zugelassenen Heilanstalten bei, welche bis zur definitiven Erstellung der Spitalliste provisorisch weiterhin gelte.

Sowohl bei den Institutionen der medizinischen und psychosozialen Einrichtungen im Kanton wie auch bei Behörden und Bevölkerung stellen sich in Bezug auf die Spitalliste wichtige Fragen, die wir hiermit beantwortet haben möchten. Wir danken dem Regierungsrat für seine Antwort.